

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 12

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Wintersportler ihre Standorte in Ost- und Nordfinnland haben. Die folgende Zusammenstellung zeigt die Verteilung der jungen Sportler, die sich für diese Sonderbehandlung in der Armee gemeldet haben sowie ihre Verteilung auf die verschiedenen Sportzweige:

Unterteilung:	Gesuchsteller	Ange nommene
Trupp I		
Gelände- und Feldsportler	95	23
Fußballspieler	33	11
Schützen	9	9
Trupp II		
Leichtathleten	34	18
Turner, Baseballspieler, Orientierungsläufer, Schwimmer, Ruderer und Padler	39	24
Trupp III		
Skiläufer, Skischützen (Biathlon)	59	30
Trupp IV		
Eishockey- und Bandyspieler	14	13
Schlittschuhläufer	7	6
Alle vier Trupps zusammen	290	134

Zielsetzung und Programm

Es ist das Ziel des Spezialtrainings, das in den erwähnten Sporttrupps betrieben wird, jeden Sportmann auf seinem Gebiet fördern und ihm gleichzeitig die Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht zu ermöglichen. Die Ausbildung dieser Spitzensportler in der Armee ist mit Schwergewicht vor allem darauf ausgerichtet, das körperliche Training zu intensivieren, den Willen und die Fähigkeit zum Durchhalten zu entwickeln. Neben der dafür zur Verfügung stehenden Freizeit wird je nach Saison darauf geachtet, daß für dieses Training im regulären Ausbildungsprogramm mehr Zeit aufgewendet wird, als in den anderen Einheiten der finnischen Armee.

Die in diese Sparteinheiten eingeteilten Wehrmänner haben in bezug auf ihre militärische Weiterausbildung die gleichen Rechte und Pflichten wie alle finnischen Soldaten und haben in dieser Beziehung keine Nachteile. Die Dienstzeit bei diesen «Sporttruppen» beträgt normal 8 bis 11 Monate, wobei die auf den Wintersport ausgerichteten Spezialisten ihre Rekrutenschule am 15. Juni

Untergebene und Vorgesetzte einer Armee bilden eine Gemeinschaft. In dieser ist jeder auf den andern angewiesen. Im Kampf kommt die Truppe ohne Führer nicht aus. Der Führer seinerseits ist verloren ohne die restlose Hingabe und Gefolgschaft seiner Soldaten. Nur da, wo dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit bereits im Frieden lebendig ist und den Geist einer Truppe beherrscht, kann auf die Bewährung im Kriege gezählt werden. Äußerer Ausdruck dieser inneren Verbundenheit der Armee ist der militärische Gruß. Er äußert sich in ausgesprochener Grußfreude. Wer nicht oder nur nachlässig grüßt, versäumt nicht nur seine Pflicht, sondern er beweist auch, daß er an der Gemeinschaft unserer Armee wenig Anteil nimmt.

1964 begannen, während die andern am 15. Oktober des gleichen Jahres einrückten.

Erstklassiger Instruktorenstab

Jeder der in unserer Zusammenstellung erwähnten Sportzüge (Trupps) steht unter dem Kommando eines Offiziers, dem ein bis zwei Unteroffiziere als Instruktoren beigegeben sind. Der größte Teil dieser Instruktoren hat einen Grundkurs der Körperschulung in der bekannten Sportschule Finnlands, in Vierumäki absolviert. Es kann in diesem Zusammenhang zum Beispiel erwähnt werden, daß zu diesen Instruktoren auch Stabssergeant Hannu Posti gehört, der an der Olympischen Sommerspielen in Helsinki Vierter im 10 000 m-Lauf wurde und zudem einer der Weltbesten im Biathlon ist, wie auch der bekannte Speerwerfer Lauri Iimonen und Pavo Repi, eine weitere Größe im Biathlon. Zusätzlich können als Instruktoren auch die Trainer ziviler Sportvereine aufgeboten werden.

In Finnland erwartet man von dieser verschwunzweise eingeführten Lösung, daß das gemeinsame systematische Training in verschiedenen Sportzweigen, geleitet von erfahrenen Trainern, dazu führt, daß vielversprechende Spitzensportler in ihren Leistungen nicht zurückfallen, sondern auch während der Ableistung ihrer Dienstpflicht weiter gefördert werden können. Eine sichtbare Leistungssteigerung wird auch dadurch erwartet, daß es diese ausgesuchten jungen Sportler leicht haben, sich mit ihresgleichen dauernd zu messen und den gesunden Ansporn zu Höchstleistungen erhalten. Es ist verständlich, daß dieses Entgegenkommen der Armeeleitung von den finnischen Sportkreisen als aktiver staatlicher Beitrag zur Hebung des Spitzensports sehr begrüßt wird. Es wird aber nun abzuwarten sein, wie sich dieses Vorgehen in der Praxis bewährt, gibt es doch noch eine ganze Reihe weiterer Faktoren, die bei der Aufstellung solcher Sportzüge in den Rekrutenschulen einer gründlichen Abklärung bedürfen. H. A.

richt darin ein Verschulden des Motorfahrers und verurteilt ihn wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung sowie wegen fahrlässiger Verletzung von Verkehrsregeln und Verschleuderung von Material zu einer bedingt erlassenen Gefängnisstrafe von 3 Monaten, mit einer Probezeit von 3 Jahren.

Dieses Urteil des Divisionsgerichts 8 hat in der Presse ein lebhaftes Echo gefunden. Da und dort wurden Zweifel an seiner sachlichen Richtigkeit geäußert und die Frage aufgeworfen, ob das Urteil wirklich «den Richtigen getroffen habe». Den Höhepunkt dieser Kritik erreichte ein längerer Artikel, der in der «Zürcher Woche» vom 8. Januar 1965 erschienen ist und der geradezu von «skandalöser Militärjustiz» spricht. Es ist notwendig, diesem Aufsatz, dessen Bestreben, der Militärjustiz und damit der Armee am Zeug zu flicken, wesentlich größer ist als seine Sachkenntnis, einige Tatsachen entgegenzuhalten.

Der Artikel vertritt die Auffassung, daß nicht der Motorfahrer, sondern der Befehlgeber für die Dienstleistung des Fahrers im übermüdeten Zustand die Verantwortung trage und daß deshalb dieser hätte bestraft werden müssen. Dazu ist einmal festzustellen, daß entgegen der Behauptung der «Zürcher Woche», Motorfahrer K. die reglementarisch befohlene minimale Ruhezeit von 7 auf 24 Stunden gewährt worden ist. K. hatte während den drei, dem Unfall vorangegangenen Nächten Gelegenheit, insgesamt 21 Stunden zu schlafen. Der Unfall ereignete sich in der dritten Woche eines keineswegs besonders strengen Detail-Wiederholungskurses. Der Tag vor der Unfallnacht war mit Demobilisierungs- und Küchenarbeiten ausgefüllt; an diesem Tag hatte K. von der spät angesetzten Tagwache bis zum Unfallereignis um 0410 Uhr nicht mehr geschlafen, trotzdem er dazu die Möglichkeit gehabt hätte, weil sich die Batterie vor Aufbruch während längerer Zeit in einer Wartestellung aufgehalten hatte. Zur Zeit des Unfalls soll er sich, laut seiner Aussage, müde, aber nicht schlaflos gefühlt haben; er öffnete das Frontfenster, schlief aber dennoch ein und verlor dadurch die Herrschaft über sein Fahrzeug. Angeichts dieses Sachverhalts trifft die Vorgesetzten des Mott. K. für dessen Uebermüdung keine Schuld.

Im weiteren ist festzustellen, daß jeder Motorfahrer wissen muß, daß er in einem der Fahrsicherheit abträglichen Zustand nicht nur nicht fahren muß, sondern nicht fahren darf; er ist ausdrücklich verpflichtet, dies dem Vorgesetzten zu melden. Über diese Meldepflicht wird in den Vorschrift für den Motorwagendienst (MWD-58) in Artikel 3 lit. C wörtlich ausgeführt:

«Besteht die Gefahr, daß die sichere Führung des Motorfahrzeugs wegen Uebermüdung oder körperlichen Unbehagens des Fahrers in Frage gestellt wird, ist er verpflichtet, anzuhalten und seinem Vorgesetzten Meldung zu erstatten.»

Diese Vorschrift hat ihre guten Gründe: sie soll verhüten, daß Motorfahrer aus falsch verstandener Härte Truppen und Material leichtsinnig aufs Spiel setzen. Sie ist ein positives Gegenstück zu einem blinden Gehorsam, den wir in unserer Armee nicht kennen. Es liegt darin ein gutes Stück Vertrauen, das die Vorgesetzten ihren Untergebenen entgegenbringen, indem sie erwarten, daß sie von sich aus die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erkennen und diese nicht fahr-

lässig überschreiten. Eine falsch verstandene Härte muß abgelehnt werden, wenn dadurch Sicherheit von Kameraden und anvertrautem Material gefährdet wird. Indem Motorfahrer K. den Vorgesetzten von seinem Zustand nicht Meldung erstattete, sondern weiterfuhr, trotzdem er sich des Schlafes nicht zu erwehren vermochte, beging er eine grobe Fahrlässigkeit. Das Urteil mußte deshalb auf schuldig lauten.

Was das Strafmaß betrifft, darf das Urteil, das auf drei Monate Gefängnis, bedingt erlassen auf drei Jahre, lautet, gemessen an den tragischen Folgen des Unfalles als relativ mild bezeichnet werden. Das Divisionsgericht 8 hat in der Urteilserwägung alle strafmildernden Umstände mitberücksichtigt: das Verschulden von K. wurde als relativ klein ermesssen, seine bisherigen militärische Führung gab zu keinen Beanstandungen Anlaß, und er besaß wenig Uebung im Fahren bei Nacht; auch sein ziviler Leumund war gut. Dagegen fiel strafenschwerend ins Gewicht, daß K. im Zivilleben bereits zweimal wegen Verletzung der Verkehrs vorschriften bestraft worden ist, wobei im einen Fall mehrere Straftatbestände zusammentrafen. Es besteht somit kein Grund zur Behauptung, das Urteil sei zu streng ausgefallen. Im übrigen haben weder der amtliche Verteidiger, noch der verurteilte Motorfahrer K. Kassationsbeschwerde eingereicht, wozu sie, entgegen der unzutreffenden Behauptung des Artikels der «Zürcher Woche», das Recht und die Möglichkeit gehabt hätten.

Wenn das Gericht bei der Beurteilung des Falles in einem gewissen Rahmen auch dem Ausmaß der schlimmen Folgen des Unfalls Rechnung trug, so bedeutet dies keineswegs eine Mißachtung der in unserem Strafrecht verankerten Strafzumessungsregeln, wie der Artikelschreiber der «Zürcher Woche» es wahrhaben möchte. Unser bürgerliches wie auch das militärische Strafgesetzbuch beruhen nicht auf reinem Schuldstrafrecht, sondern berücksichtigen beide auch den Erfolg, was im Strafraum und in der Art der Strafandrohung zum Ausdruck kommt.

Wie schlecht der Artikelschreiber über unsere Militärjustiz informiert ist, zeigt sich im weiteren darin, daß er in seinem Artikel «Skandalöse Militärjustiz» die Verantwortung für das Urteil dem Großrichter des Divisionsgerichtes 8, Oberst Ronca, zuschiebt, dem er die Kompetenz für die Beurteilung eines derartigen Falles abspricht und der «Gott sei Dank, auf Jahresende aus seinem Amt ausgeschieden sei». Abgesehen von der persönlichen Beleidigung eines sehr verdienten Großrichters geht der Verfasser vollkommen an der Tatsache vorbei, daß sich ein Militärgericht außer dem Großrichter aus 6 Truppenrichtern zusammensetzt, die das Urteil gesamthaft fällen. Das Divisionsgericht 8 bestand anlässlich seiner Verhandlungen vom 30. Dezember 1964 aus 3 Einheitskommandanten, einem Motorfahrer-Feldweibel, einem Wachmeister, der im zivilen Beruf als Bezirksrichter vor allem Verkehrsunfälle beurteilt, und einem Motorfahrer. Das Gericht war somit mehrheitlich aus Sachverständigen für Motorfahrzeugunfälle im zivilen und militärischen Bereich zusammengesetzt und für die Beurteilung des Unfalles von Motorfahrer K. und das Ermessen der Schuldfrage durchaus zuständig.

Die Kommentierung, die das Urteil des Divisionsgerichtes 8 in der «Zürcher

Woche» gefunden hat — von einer eigentlichen Berichterstattung kann nicht die Rede sein, da der Verfasser weder den Gerichtsverhandlungen beigewohnt hat, noch das motivierte Urteil kennt (!) — ist ein Musterbeispiel einer ungenügend informierten und tendenziösen Darstellung. Auf solche Weise wird das vom Verfasser angegebene Ziel, «eine Wiederholung des die Allgemeinheit schädigenden Vorfalls zu verhindern», sicher nicht erreicht. Vielmehr wird dadurch Mißtrauen gesät zwischen Untergaben und Vorgesetzten, zwischen Soldat und Offizier und schließlich zwischen Volk und Behörden. Ob dieser Zweck gewollt war? Unter konstruktiver Kritik verstehen wir etwas anderes.

Literatur

Forum der Technik

Bd. III, Technik überwindet Zeit und Raum

Herausgeber: Max S. Metz. Erschienen im Max S. Metz Verlag, Zürich. 27 x 23 cm, 500 Kunstdruckseiten, viele Fotos, Skizzen und Tabellen.

Das Buch erscheint als dritter Band in der Serie «Forum der Technik». Es besteht aus drei Teilen: Schiffahrt, Luftfahrt und Raumfahrt. Die Buchreihe ist eine Rundschau über die wichtigsten Zweige der Technik, ein Beitrag zum Verständnis des Kulturgeschehens unserer Zeit.

Das Buch ist aus einzelnen Aufsätzen aufgebaut, welche jeweils vom entsprechenden Fachmann stammen. Den einzelnen Teilen ist ein Vorwort vorangestellt, es folgen eine geschichtliche Übersicht und anschließend fundierte Berichte über die einzelnen Gebiete.

Das Buch ist hervorragend. Unter den Autoren der Aufsätze finden sich sehr bekannte Namen. Der Rezensent als Laie ist von diesem Werk restlos begeistert. Es

ist sicher sehr interessant für den Fachmann, da die mathematischen und physikalischen Grundlagen jedesmal erwähnt und auch für gebildete Laien verständlich dargelegt sind.

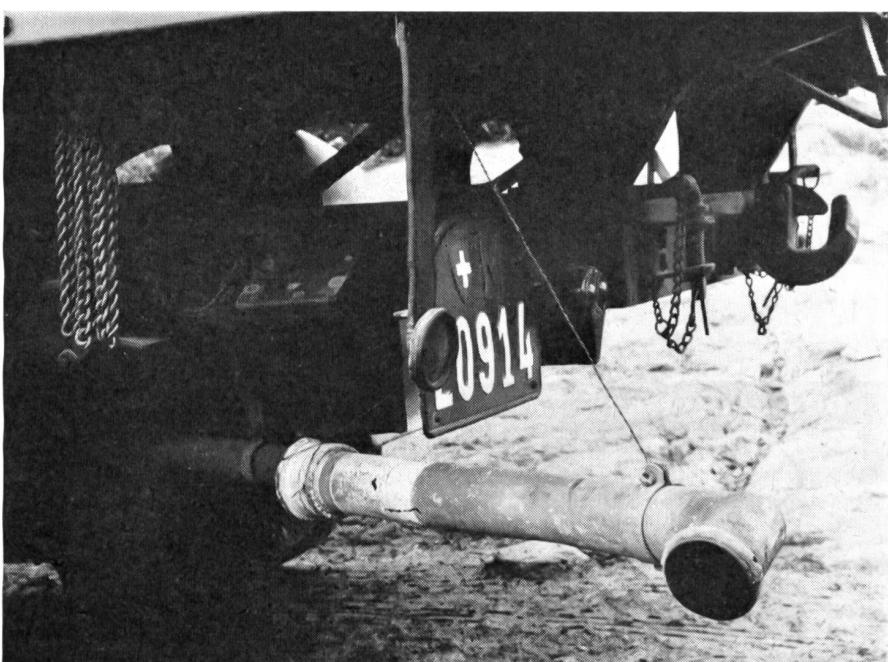
Man kann dieses Buch, wie es im Untertitel heißt, als Beitrag zum Kulturverständnis unserer Zeit lesen, es dient als gutes Nachschlagewerk, man kann es aber auch zur Weiterbildung benützen. Nachdem man in der Schule von den Grundlagen gehört hat, eröffnen sich einem hier ungeahnte Perspektiven in praktischen Anwendungsmöglichkeiten. Wer eine sorgfältige Information wünscht, findet sie in diesem Buch, welches trotz aller technischen Nüchternheit sehr spannend zu lesen ist.

Obwohl der Herausgeber vielleicht nicht an eine sehr große Verbreitung des Werkes gedacht hat, möchte man doch sehr wünschen, daß viele Leute dieses Buch, bzw. die ganze Reihe in die Hand bekommen.

*

Hohgant, Krone des Emmentals

Zwischen Emmental und Oberland liegt eine wenig bekannte, urwüchsige Voralpenlandschaft von einzigartiger Schönheit: Das Hohgantgebiet, das nun zur «Landschaft nationaler Bedeutung» erklärt und unter Schutz gestellt wurde. Weite Alpgebiete — Geburtsstätte der legendenumwobenen Emmentaler Kühe — Talschaften mit einem uralten Menschen schlag, Schluchten, Bergwälder mit urwaldartigem Charakter, und Berg- und Felsregionen mit großer pflanzlicher und geologischer Vielfalt sind hier, im Quellgebiet der Emme, zu finden. Diese Hohgantlandschaft mit dem obersten Emmental um Schangnau und Bumbach wird uns nun in einem recht stattlichen Berner Heimatbuch des Verlages Paul Haupt in Bern vorgestellt, das 76 Seiten zählt und nebst einem vielfältigen schwarz-weißen Bilderteil noch drei Farbtafeln aufweist. Zu dem hübschen Werklein, das aus Anlaß des 75jährigen Jubiläums der Emmentaler Sektion des SAC



WK-Schnapschuß: Der Auspuffqualm von manchem Gefährt dem Hintermann das Fahren erschwert, dies Abflußrohr erfüllt den Zweck und leitet den Qualm damit seitlich weg.

J. Bühler, St. Gallen